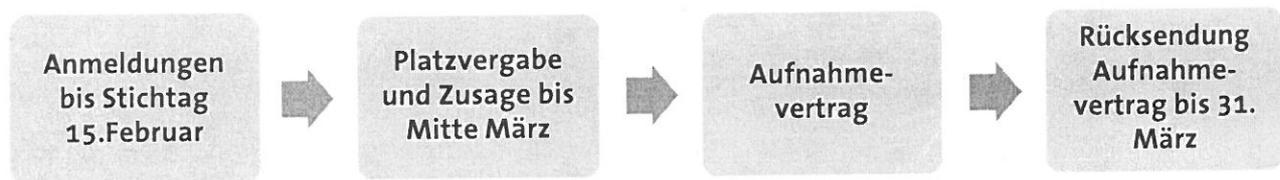


Leitfaden für das Aufnahmeverfahren in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim

I. Betreuung Ü3 - Aufnahme in den Kindergarten -



1. Aufnahmeregelung

- Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 3. Geburtstag eines Kindes beziehungsweise im darauffolgenden Monat.
- Um auch berufstätigen Eltern eine sanfte Eingewöhnung zu ermöglichen, erfolgt auf Antrag auch eine Aufnahme mit 2 Jahren und 9 Monaten. Bis zum Monat des 3. Geburtstages gelten die Gebührensätze der Kleinkindbetreuung.
- Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, spätestens jedoch zur jährlichen Anmeldefrist am **15. Februar**.
- Zuzüge von Familien mit Kindern, die bereits eine Einrichtung besuchen, bitten wir um umgehende Anmeldung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Rathaus.
- In der Regel werden die Kinder nach Einzugsgebieten den Kindergärten zugeordnet. Ausnahme sind die Kleinkindbetreuung und Ganztagesbetreuung. Hier ist der
 - Betreuungsumfang sowie
 - die Anzahl der entsprechenden freien Plätze in den Einrichtungen ausschlaggebend.
- Unsere Eingewöhnung verläuft nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Entsprechend ist nur eine beschränkte Anzahl von Aufnahmen jeden Monat möglich.

- Bitte berücksichtigen Sie auch, dass in den Monaten Juli und August nur vereinzelt Aufnahmen stattfinden können.
- Informationen zu
 - Gebühren und Betreuungsformen
 - Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteine der einzelnen Kindergärten
 - den Einzugsgebieten

finden Sie auf unserer Homepage.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular.
- Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder erhalten es auf dem Rathaus in Zimmer 12.
- Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig und leserlich sowie von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben aus. Schicken Sie dieses Formular zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes an das Rathaus oder geben es dort persönlich ab.
- Bitte beachten Sie, dass wir Änderungen im Anmeldeverfahren
 - Aufnahmezeitpunkt
 - Änderung Betreuungsform

nur berücksichtigen können, wenn diese uns schriftlich per Post oder Mail innerhalb der Anmeldefristen mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung mit keinerlei Zusage verbunden ist.

Die Zusagen erfolgen schriftlich nach der Platzvergabe Mitte März.

3. Platzvergabe

- Die Platzvergabe erfolgt jeweils **Mitte März** für das kommende Kindergartenjahr.
- Berücksichtigt werden dabei alle Anträge, die bis Ende der Anmeldefrist zum 15. Februar auf dem Rathaus eingegangen sind.
- Übersteigt die Nachfrage die Anzahl an Betreuungsplätzen, muss mit einer Wartezeit gerechnet werden.
- Sollten Sie in einen Platz in einer bestimmten Einrichtung wünschen, müssen Sie ebenfalls ggfs. mit längeren Wartezeiten rechnen.

4. Zusage/Aufnahmevertrag

- Die Zusage für Ihren Kindergartenplatz erfolgt schriftlich ab **Mitte März** durch das Rathaus.
- Sie erhalten dabei Ihren Aufnahmevertrag in zweifacher Ausfertigung. Bitte schicken Sie ein originales Exemplar des von beiden Personensorgeberechtigten unterschriebenen Aufnahmevertrages innerhalb der Rücksendefrist bis zum 31. März ans Rathaus bzw. geben es dort ab.
- Sofern wir den Aufnahmevertrag nicht innerhalb der angegebenen Frist von Ihnen zurück erhalten, verfällt der Anspruch auf einen Platz zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt bzw. wird der Platz an eine andere Familie vergeben.
- Benötigen Sie den Betreuungsplatz nicht mehr, so informieren Sie uns bitte schriftlich.

5. Aufnahme

- Nach Rücksendung Ihres Aufnahmevertrages erhalten Sie ca. drei Monate vor Aufnahme datum Ihr Aufnahmeheft zusammen mit weiteren Aufnahmeunterlagen.
- Sofern Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, dürfen Sie gerne bereits zu diesem Zeitpunkt das SEPA-Lastschriftsmandat ausfüllen und ans Rathaus schicken.
- Nach Erhalt des Aufnahmeheftes nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der jeweiligen Einrichtungsleitung auf und vereinbaren einen Termin für das Aufnahmegespräch.
- Mit der **Rücksendung des Aufnahmevertrages** ist die Aufnahme zum Aufnahme datum **verbindlich**. Der Betreuungsvertrag tritt in Kraft und die Gebühr ist ab dem Aufnahmezeitpunkt zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende.

6. Eingewöhnung

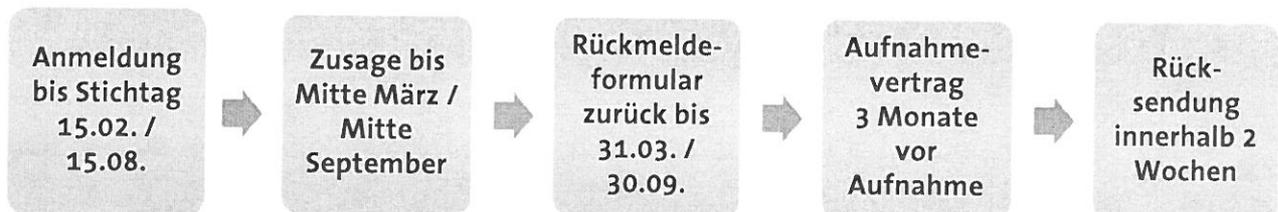
- Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in unseren Einrichtungen grundsätzlich nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“. (siehe Informationsblatt)
- Insbesondere in der Kleinkindbetreuung (Krippe und altersgemischte Gruppe) verpflichten sich die Eltern zu einer etwa vierwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes.

- Weitere Informationen und die Absprachen zur Eingewöhnung erhalten Sie beim Aufnahmegespräch in der jeweiligen Einrichtung.

7. Änderung des Aufnahmezeitpunktes nach Ablauf der Anmeldefrist

- Möchten Sie den Aufnahmezeitpunkt nach Ablauf der Anmeldefrist oder bei der Zusage der Platzvergabe verschieben, ist eine Aufnahme
 - nur bei freien Plätzen zum neuen Wunschtermin möglich und es ist ggfs. mit Wartezeiten zu rechnen oder
 - die Aufnahme kann dann ggfs. nur in einer anderen Einrichtung möglich und ebenfalls mit Wartezeiten verbunden sein.
- Die Änderung des Aufnahmezeitpunktes bzw. alle Änderungswünsche sind dem Rathaus schriftlich mitzuteilen.

II. Betreuung U3 (11 Monate bis 3 Jahre) - Aufnahme in der Krippe/altersgemischten Gruppe -



1. Aufnahmeregelung

- Die Aufnahme in eine Krippengruppe ist ab dem Alter von **11 Monate bis zum Alter von 2 Jahren / max. 24 Monaten** möglich.
- Dies ist pädagogisch begründet mit einer Mindestverweildauer in der Krippe von einem Jahr.
- Für Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt bereits zwei Jahre alt sind, erfolgt die Aufnahme in einer unserer altersgemischten Gruppen.
- Eine Anmeldung ist jederzeit möglich, spätestens jedoch zu den jährlichen Anmeldefristen zum **15. Februar** und **15. August**.
- Zuzüge von Familien mit Kindern, die bereits eine Krippe besuchen, bitten wir um umgehende Anmeldung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Rathaus.

- In der Regel werden die Kinder nach Einzugsgebieten den Kindergärten zugeordnet. Ausnahme sind die Kleinkindbetreuung und Ganztagesbetreuung. Hier ist der
 - Betreuungsumfang sowie
 - die Anzahl der entsprechenden freien Plätze in den Einrichtungen ausschlaggebend.
- Unsere Eingewöhnung verläuft nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Entsprechend ist nur eine beschränkte Anzahl von Aufnahmen jeden Monat möglich.
- Bitte berücksichtigen Sie auch, dass in den Monaten Juli und August nur vereinzelt Aufnahmen stattfinden können.
- Die Verweildauer von mindestens einem Jahr in der Krippe muss bei Verschieben des Aufnahmezeitpunktes jederzeit gegeben sein. Ansonsten ist nur die Aufnahme in einer altersgemischten Gruppe - bei freien Plätzen - möglich.
- Informationen zu
 - Gebühren und Betreuungsformen
 - Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteine der einzelnen Kindergärten
 - den Einzugsgebieten
- finden Sie auf unserer Homepage.

2. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular.
- Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder erhalten es auf dem Rathaus in Zimmer 12.
- Bitte füllen Sie das Anmeldeformular vollständig und leserlich sowie von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben aus. Schicken Sie dieses Formular zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes an das Rathaus oder geben es dort persönlich ab. Bei Anmeldungen von noch ungeborenen Kindern ist eine Kopie der Geburtsurkunde innerhalb zwei Monate ab Geburt nachzureichen.
- Sie können Ihr Kind bereits frühzeitig für einen Betreuungsplatz U3 in den Krippengruppen und altersgemischten Gruppen anmelden, spätestens jedoch zu den Stichtagen. Für eine Aufnahme in einer unserer Krippengruppen sind zwei Stichtage zur Anmeldung vorgesehen:
 - **Stichtag 15. Februar:** Hier erfolgt die Platzvergabe für die Aufnahmen von September bis Januar des kommenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.).

- **Stichtag 15. August:** Hier erfolgt die Platzvergabe für die Aufnahmen von Februar bis Juli des kommenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.).
- Bitte beachten Sie, dass wir Änderungen im Anmeldeverfahren
 - Aufnahmezeitpunkt
 - Änderung Betreuungsform

nur berücksichtigen können, wenn diese uns schriftlich per Post oder Mail innerhalb der Anmeldefristen mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung mit keinerlei Zusage verbunden ist.
Die Zusagen erfolgen schriftlich nach der Platzvergabe Mitte März bzw. Mitte September.

3. Platzvergabe

- Die Platzvergabe erfolgt zwei Mal jährlich für den 1. Stichtag jeweils Mitte März und für den 2. Stichtag Mitte September.
- **1. Stichtag 15. Februar:**
 - Berücksichtigt werden dabei alle Anträge, die bis zum 15. Februar auf dem Rathaus eingegangen sind.
 - Die schriftliche Zusage erhalten Sie dann ab Mitte März.
- **2. Stichtag 15. August:**
 - Berücksichtigt werden dabei alle Anträge, die bis zum 15. August auf dem Rathaus eingegangen sind.
 - Die schriftliche Zusage erhalten Sie dann ab Mitte September.
- Übersteigt die Nachfrage die Anzahl an Betreuungsplätzen, muss mit einer Wartezeit gerechnet werden.
- Sollten Sie einen Platz in einer bestimmten Einrichtung wünschen, müssen Sie ggfs. mit längeren Wartezeiten rechnen.

4. Zusage

- Die Zusage für einen Krippenplatz bzw. einen Platz in der altersgemischten Gruppe erfolgt dann schriftlich durch das Rathaus.
- **1. Stichtag 15. Februar:**
 - Die schriftliche Zusage erhalten Sie ab Mitte März.

- Sie erhalten mit der Zusage einen Rückmeldebogen, den Sie bitte innerhalb der **Rücksendefrist** bis zum **31. März** ans Rathaus schicken bzw. dort abgeben.
- **2. Stichtag 15. August:**
 - Die schriftliche Zusage erhalten Sie ab Mitte September.
 - Sie erhalten mit der Zusage einen Rückmeldebogen, den Sie bitte innerhalb der **Rücksendefrist** bis zum **30. September** ans Rathaus schicken bzw. dort abgeben.
- Sofern Sie den Rückmeldebogen nicht innerhalb der angegebenen Frist zurückschicken, verfällt der Anspruch auf einen Platz zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt bzw. wird der Platz an eine andere Familie vergeben.
- Benötigen Sie den Betreuungsplatz nicht mehr, bitte informieren Sie das Rathaus so frühzeitig wie möglich schriftlich.

5. Aufnahmekriterien

- Übersteigt die Nachfrage die Anzahl an Betreuungsplätzen, muss mit einer Wartezeit gerechnet werden.
- Sollten Sie einen Platz in einer bestimmten Einrichtung wünschen, müssen Sie ebenfalls ggfs. mit längeren Wartezeiten rechnen.
- Die **Platzvergabe im Allgemeinen** erfolgt dann nach folgenden Kriterien:
 - Berufstätigkeit beider Eltern
 - Umfang der Berufstätigkeit
 - Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
 - Betreuungsumfang
 - alleinerziehend
 - Geschwisterkinder
 - Mitarbeiterkind

Diese Kriterien werden in gleichem Maße gewichtet.

- Für die **Vergabe eines Ganztagesplatzes** sind weitere Kriterien, dass Erziehungsberechtigte
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

6. Aufnahmevertrag

- Den Aufnahmevertrag für die U3-Betreuung erhalten Sie drei Monate vor dem Aufnahmedatum zusammen mit dem Aufnahmeheft und weiteren Unterlagen.
- Sie erhalten dabei Ihren Aufnahmevertrag in zweifacher Ausfertigung. Bitte schicken Sie ein originales Exemplar des von beiden Personensorgeberechtigten unterschriebenen Aufnahmevertrages innerhalb von 14 Tagen ans Rathaus bzw. geben es dort ab.
- Sofern Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, dürfen Sie gerne bereits zu diesem Zeitpunkt das SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen und ans Rathaus schicken.
- Nach Erhalt des Aufnahmeheftes nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der jeweiligen Einrichtungsleitung auf und vereinbaren einen Termin für das Aufnahmegespräch.
- Wird der Aufnahmevertrag nicht innerhalb der genannten Frist zurück geschickt, verfällt der Anspruch auf einen Krippenplatz bzw. in einer altersgemischten Gruppe.
- Mit der **Rücksendung des Aufnahmevertrages** ist die Aufnahme zum Aufnahmedatum **verbindlich**. Der Betreuungsvertrag tritt in Kraft und die Gebühr ist ab dem Aufnahmezeitpunkt zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Woche zum Montasende.

7. Eingewöhnung

- Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in unseren Einrichtungen grundsätzlich nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“. (siehe Informationsblatt)
- Insbesondere in der Kleinkindbetreuung (Krippe und altersgemischte Gruppe) verpflichten sich die Eltern zu einer etwa vierwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes.
- Weitere Informationen und die Absprachen zur Eingewöhnung erhalten Sie beim Aufnahmegespräch in der jeweiligen Einrichtung.

8. Änderung des Aufnahmezeitpunkts nach der Anmeldefrist

- Möchten Sie den Aufnahmezeitpunkt nach Ablauf der Anmeldefrist oder bei der Zusage der Platzvergabe verschieben, ist eine Aufnahme
 - nur bei freien Plätzen zum neuen Wunschtermin möglich und es ist ggfs. mit Wartezeiten zu rechnen oder

- die Aufnahme kann dann ggf. nur in einer anderen Einrichtung möglich sein und ebenfalls mit Wartezeiten verbunden sein.
- Je nach neuem Aufnahmedatum beim Verschieben erfolgt die Platzvergabe bzw. Zusage erst wieder zum nächsten Stichtag!
- Die Verweildauer von mindestens einem Jahr in der Krippe muss bei Verschieben des Aufnahmezeitpunktes jederzeit gegeben sein. Ansonsten ist nur die Aufnahme in einer altersgemischten Gruppe - bei freien Plätzen - möglich.
- Die Änderung des Aufnahmezeitpunktes bzw. alle Änderungswünsche sind schriftlich dem Rathaus mitzuteilen.

III. Anmeldung zum Mittagessen

- In der **Ganztagesbetreuung** (ab 40 Stunden/Woche) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. Die Kosten hierfür werden separat zur Kindergartengebühr erhoben. Einzelheiten können Sie der beigefügten Gebührensatzung entnehmen.
- In der Betreuungsform **verlängerte Öffnungszeit** (35 Stunden/Woche) besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen dazu zu buchen.
 - Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur eine begrenzte Zahl an Mittagessensplätze zur Verfügung haben und wir bei zu großer Nachfrage ggf. nicht alle einen Betreuungsplatz mit warmen Mittagessen anbieten können.
- Übersteigt die Nachfrage das Angebot an zur Verfügung stehenden Mittagessensplätze sind folgende Kriterien entscheidend:
 - Berufstätigkeit beider Eltern
 - Umfang der Berufstätigkeit
 - Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
 - Betreuungsumfang
 - alleinerziehend
 - Geschwisterkind

Diese Kriterien werden in gleichem Maße gewichtet.

- Bitte beachten Sie, dass das Essensgeld für 12 Monate im Jahr erhoben wird. Schließtage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheitsausfälle seitens des Personals sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Es erfolgt keine

Rückerstattung des Essensgeldes, auch nicht bei Fehltagen des Kindes außerhalb der Schließtage (z.B. Urlaub, Krankheit des Kindes).

IV. Ansprechpartner

- **Allgemeine Fragen zur Kinderbetreuung**
Stefanie Burk
Tel.: 07142/9745-14
Mail: stefanie.burk@ingersheim.de
- **Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen**
Beate Dürl
Tel.: 07142/9745-57
Mail: beate.duerl@ingersheim.de
- **Gebühren, Sonderleistungen**
Annica Förg
Tel.: 07142/9745-17
Mail: annica.foerg@ingersheim.de

V. Anlagen

- Anlage 1: Anmeldeformular Ü3
- Anlage 2: Anmeldeformular U3
- Anlage 3: Gebührensatzung
- Anlage 4: Einzugsgebiete
- Anlage 5: Betreuungsbausteine
- Anlage 6: Eingewöhnung → *wird nachgereicht*
- Anlage 7: Benutzungsordnung



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Absender:

Tel.:

E-Mail:

Anmeldeformular für einen Betreuungsplatz im Kindergarten (3 – 6 Jahre)

1. Angaben zum Kind (bitte für jedes Kind einen extra Bogen ausfüllen)

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge Nationalität: _____
Sprache, die in der Familie vorrangig gesprochen wird:			

2. Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Vor- und Nachname der Mutter/Personensorgeberechtigten	Vor- und Nachname des Vaters/Personensorgeberechtigten
Straße	Straße
PLZ / Wohnort	PLZ / Wohnort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
Berufstätigkeit der Mutter / Umfang / arbeitssuchend	Berufstätigkeit des Vaters / Umfang / arbeitssuchend
Personensorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Personensorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Alleinerziehend Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

3. Angaben zu den Geschwisterkindern

In unserer Familie leben zusätzlich folgende Kinder unter 18 Jahren, die in unserem Haushalt mit Erstwohnsitz gemeldet sind

Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule

4. BetreuungsformBitte kreuzen Sie **eine** Betreuungsform an

<input type="radio"/>	Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)
<input type="radio"/>	VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung möglich ist)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	zusätzlicher Bedarf an Betreuung mit Mittagessen Tage pro Woche: 5 <input type="radio"/> 4 <input type="radio"/> 3 <input type="radio"/> 2 <input type="radio"/> 1 <input type="radio"/>

5. Aufnahmeterrin

Wunsch (Monat/Jahr): _____

spätester Aufnahmeterrin: _____

6. Einrichtung

Wunsch: _____

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Angaben der Anmeldung verbindlich sind und Änderungswünsche nur **schriftlich** erfolgen können.

Sollten Sie keinen Betreuungsplatz mehr benötigen, informieren Sie uns bitte umgehend.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung mit keinerlei Zusage verbunden ist. Diese erhalten Sie frühestens 2 Wochen nach der Anmeldefrist des betreffenden Kindergartenjahres.**Bemerkungen:**

Datum:	Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten	Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten
--------	---	---



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Absender:

Tel.:

E-Mail:

Anmeldeformular für einen Betreuungsplatz U3 Krippe (1 - 3Jahre) / altersgemischten Gruppe (2 - 6 Jahre)

1. Angaben zum Kind (bitte für jedes Kind einen extra Bogen ausfüllen)

Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum	<input type="radio"/> Mädchen <input type="radio"/> Junge Nationalität:
Sprache die in der Familie vorrangig gesprochen wird:			

2. Angabe zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Vor- und Nachname der Mutter/Personensorgeberechtigten	Vor- und Nachname des Vaters/Personensorgeberechtigten
Straße	Straße
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
Berufstätigkeit der Mutter / Umfang / arbeitssuchend	Berufstätigkeit des Vaters / Umfang / arbeitssuchend
Personensorgeberechtigt Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Personensorgeberechtigt Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Alleinerziehend Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>	Alleinerziehend Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

3. Angaben zu den Geschwisterkindern

In unserer Familie leben zusätzlich folgende Kinder unter 18 Jahren, die in unserem Haushalt mit Erstwohnsitz gemeldet sind

Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule
Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Besucht folgenden Kiga/Schule

4. BetreuungsformBitte kreuzen Sie **eine** Betreuungsform an

<input type="radio"/>	Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)
<input type="radio"/>	VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung möglich ist)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche nur in Verbindung mit Mittagessen (innerhalb der Öffnungszeiten und den Betreuungsbausteinen der jeweiligen Einrichtung)
<input type="radio"/>	zusätzlicher Bedarf an Betreuung mit Mittagessen Tage pro Woche: 5 0 4 0 3 0 2 0 1 0

5. Aufnahmetermin

Wunsch (Monat/Jahr): _____

spätester Aufnahmetermin: _____

6. Einrichtung

Wunsch: _____

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Angaben der Anmeldung verbindlich sind und Änderungswünsche nur **schriftlich** erfolgen können.

Sollten Sie keinen Betreuungsplatz mehr benötigen, informieren Sie uns bitte umgehend.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung mit keinerlei Zusage verbunden ist. Diese erhalten Sie frühestens 2 Wochen nach der Anmeldefrist des betreffenden Kindergartenjahres.

Bemerkungen:

Datum:	Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten	Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten
--------	---	---

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

vom 24.07.2012

(In der redaktionell ergänzten Fassung der Änderungen
vom 29.04.2014,
vom 24.06.2014,
vom 31.05.2016
vom 27.06.2017
vom 26.06.2018)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz¹⁾

(1) Die Gemeinde Ingersheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner¹⁾

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen^{1), 4), 5)}

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausschließen. Wichtige

Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(5) Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) verbindlich anmelden.

Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden.

(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll.

(7) Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen.

Die Sonderleistung Ferienbetreuung wird ausschließlich im Kinderhaus Uhlandstraße während der Pfingstferien angeboten. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erreicht wird. Die Sonderleistung wird separat abgerechnet und ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten.

§ 4

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren^{1), 2), 3, 4, 5)}

(1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Anmeldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen.

(3) Ändert sich während des Kindergartenjahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, hat der/die Gebührenschuldner/in diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird für die Kleinkindbetreuung (Betreuung unter 3 Jahren in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Tageseinrichtung) eine einheitliche Gebühr, unabhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt, erhoben.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kleinkinder (unter 3 Jahren) einer Familie eine Kleinkindbetreuungseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze für das zweite und jede weitere Kleinkind in der Kleinkindbetreuung um 50 v. H.

(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	114,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	58,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	14,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	249,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	19,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	13,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	149,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	306,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	24,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	94,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmoaten muss bei G-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeiten / Ferienbetreuung	3,00 €

Ferienbetreuung pro V Woche(VÖ)	45,00 €
Ferienbetreuung pro V Woche(GT)	70,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2018)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	25,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	31,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	37,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	41,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	44,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	50,00 €
Sonderleistungen:	
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit / Ferienbetreuung	2,70 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Woche (VÖ)	70,00 €
Ferienbetreuung Kinderhaus Umlandstraße pro Woche (GT)	91,00 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(6) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließtage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird in dem letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.

(7) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Monat voran geht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(8) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(4) Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten vom 26.01.2010 außer Kraft.

Ingersheim, 24. Juli 2012

gez.
Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 27.07.2012 im „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr.3 öffentlich bekannt gegeben.

Änderungen:

1) In der mit der 1. Satzungsänderung vom 20.04.2011 zum 01.09.2011 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr.19 vom 05.04.2011)

2) In der mit der 2. Satzungsänderung vom 20.06.2014 zum 01.09.2014 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr. 26 vom 27.06.2014)

3) In der mit der 3. Satzungsänderung vom 31.05.2016 zum 01.09.2016 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr. 23 vom 1.06.2016)

4) In der mit der 4. Satzungsänderung vom 27.06.2017 zum 01.09.2017 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr. 25 vom 30.06.2017)

5) In der mit der 5. Satzungsänderung vom 26.06.2018 zum 01.09.2018 gültig gewordenen Fassung (Veröffentlichung „Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim“ Nr. 26 vom 29.06.2018)

Mörrikekindergarten	Brühlkindergarten	Uhlandkindergarten
Ludwig- Jahn- Straße 5	Richard- Stein- Straße 7	Uhlandstraße 19
Amselweg Besigheimer Straße Bietigheimer Str. (gerade) Brunnengasse Christian- Härle Weg Clara- Schuhmann- Straße Forststraße Freiherr-von-Sturmfeder Straße Friedenstraße Friedrichstraße Goethestraße Gottlob Ansel Straße Grabenstraße Großmühlstraße Holderweg In den Beeten Jagststraße Kapellenweg Karl- Braun Straße (31-38) Karlstraße Lerchenweg Ludwig- Jahn- Straße Marktstraße Mörikestraße Nelkenweg Pflaster (ungerade Hausnr.) Rosenstraße Schafweg Schillerstraße Silcherstraße Straubengasse Tiefengasse (linker Teil) Wilhelmstraße	Ahornweg Andreas- Kieser- Straße Berta-Semmler-Straße Brühlstraße Buchenweg Christian- Schmid- Straße Dietrich-Bonhoeffer-Straße Eibenweg Eichenweg Enzstraße Erlenweg Eschenweg Fichtenweg Glemsstraße Hausgartenweg Heinrich- Bach- Straße Hindenburgplatz Hohlgasse Hühnergasse Karl- Braun- Straße (einschl.30) Kastanienweg Kleiningersheimer Straße Kocherstraße Krebsgasse Kugelberggasse Louis-Leitz-Straße Metterstraße Mühlweg Murrstraße Ottergasse Pflaster (gerade Hausnr.) Pleidelsheimer Straße (unger. Hnr.) Remsstraße Richard- Stein- Straße Robert- Sieber-Straße Schneckenbergstraße Sophie-Scholl-Straße Talstraße Tannenweg Tiefengasse (rechter Teil)	Baumwasenweg Bietigheimer Str. (ungerade Hnr.) Brandholzweg Eiselbachstraße Fischerwörthstraße Freiberger Straße Gaisbergweg Geisinger Weg Gröninger Weg Im Staffelrain Kehrsbacherstraße Kettenweg Kirchgasse Ludwigsburger Straße Neckarstraße Pleidelsheimer Str. (gerade Hnr.) Riedberghof Schöllbachstraße Seestraße Sudetenstraße Uhlandstraße

Schönblickkindergarten		
Pfarrgasse 3		
Austraße Birkenweg Blumenstraße Burgweg Fuchsgrabenweg Gartenstraße Hauptstraße Heckenhof Heckenstraße Hessigheimer Straße	Holzweg Husarenhofstraße In den Linden Kirchplatz Lindenhof Mühle Mühlsteige Ölackerweg Pfarrgasse Quellenweg	Reitschulstraße Saalenhof Schloßackerweg Schloßstraße Schönblick Schreyerhofstraße Sonnenhof Talhöfe Weidenweg Wolfsgrubenstraße



Mörikekiga

Kindergarten 3-6 Jahre

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (Regelzeit und VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
13:30 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 16:00 Uhr

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00 Uhr
Fließend zwischen 14:00 und 14:45, ab 15:00 Uhr

Kindergarten 3-6 Jahre

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I + II

Ganztagsmodell I bzw. II bis max. 40 bzw. 45 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 12:30 Uhr						
7:00 bis 13:30 Uhr						
7:00 bis 15:00 Uhr						
7:00 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 12:30 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
7:30 bis 15:00 Uhr						
7:30 bis 16:00 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
Summe / Tag						Summe / Woche

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00, 16:00 Uhr

Fließend zwischen 14:00 und 14:45, ab 15:00 Uhr



Mörike Zwerge

Krippe 1-3 Jahre

Betreuungsbausteine
Basismodell

Basismodell (Regelzeit und VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeit: 13:30 Uhr

Betreuungsbausteine
VÖ-Modell bis max. 35 Std

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 13:30, 15:00 Uhr
Fließend ab 13:30 Uhr

Krippe 1-3 Jahre

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I + II

Ganztagsmodell I bzw. II bis max. 40 bzw. 45 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 13:30 Uhr						
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:00 bis 15:00 Uhr						
7:00 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
7:30 bis 15:00 Uhr						
7:30 bis 16:00 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
8:00 bis 16:00 Uhr						
Summe / Tag						Summe / Woche

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

**Abholzeiten: 13:30, 16:00 Uhr
Fließend ab 13:30 Uhr**



Kindergarten (3-6 Jahre)

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (Regelzeit und VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Mögliche Abholzeiten: 12:00 Uhr, 13:30 Uhr

ab 12:00 Uhr fließend (außer 12:30 – 13:00 Uhr während des Vespers)

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Mögliche Abholzeiten: 12:00 Uhr, 13:30 Uhr, 15:00 Uhr

ab 12:00 Uhr fließend (außer 12:30 – 13:00 Uhr während des Vespers)

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I

Ganztagsmodell I bis max. 40 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Mögliche Abholzeiten: 12:00 Uhr, 13:30 Uhr, 15:00 Uhr

ab 12:00 Uhr fließend (außer 12:30 – 13:00 Uhr während des Vespers)



Krippe (1 bis 3 Jahre)

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Mögliche Abholzeiten: 12:30 Uhr, 13:30 Uhr

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens: 9:00 Uhr

**Mögliche Abholzeiten : 12:30 Uhr, 13:30 Uhr, 15:00 Uhr
Fließend ab 14:00 Uhr**

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I

Ganztagsmodell I bis max. 40 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens: 9:00 Uhr

**Mögliche Abholzeiten: 12:30 Uhr, 13:30 Uhr, 15:00 Uhr
Fließend ab 14:00 Uhr**

Kindergarten 3-6 Jahre

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (Regelzeit und VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
13:30 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						
Summe / Tag						Summe / Woche

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30 Uhr

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std.

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00 Uhr

Kindergarten 3-6 Jahre

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I + II + III

Ganztagsmodell I / II / III bis max. 40 / 45 / 49 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 12:30 Uhr						
7:00 bis 13:30 Uhr						
7:00 bis 15:00 Uhr						
7:00 bis 16:00 Uhr						
7:00 bis 17:00 Uhr						
7:30 bis 12:30 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 15:00 Uhr						
7:30 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 17:00 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
8:00 bis 16:00 Uhr						
8:00 bis 17:00 Uhr						
Summe / Tag						Summe / Woche

Bringzeit: bis spätestens: 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00, ab 15:00 Uhr fließend

Krippe 1-3 Jahre und altergemischte Gruppen 2-3 Jahre

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30 Uhr

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std.

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 14:00 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00 Uhr

Krippe 1-3 Jahre und altergemischte Gruppen 2-3 Jahre

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I + II +III

Ganztagsmodell I / II / III bis max. 40 / 45 / 49 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:00 bis 12:30 Uhr						
7:00 bis 13:30 Uhr						
7:00 bis 15:00 Uhr						
7:00 bis 16:00 Uhr						
7:00 bis 17:00 Uhr						
7:30 bis 12:30 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 15:00 Uhr						
7:30 bis 16:00 Uhr						
7:30 bis 17:00 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
8:00 bis 16:00 Uhr						
8:00 bis 17:00 Uhr						
Summe / Tag						Summe / Woche

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 15:00 Uhr, ab 15:00 Uhr fließend



Schönblickkiga

Kindergarten 3-6 Jahre

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (Regelzeit und VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 12:30 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
8:00 bis 12:30 Uhr						
8:00 bis 13:30 Uhr						
13:30 bis 16:00 Uhr						
Summe / Tag						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 16:00 Uhr

Betreuungsbausteine VÖ-Modell bis max. 35 Std

VÖ-Modell bis max. 35 Std : max. 7 Std. am Tag am Stück, in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr
im Rahmen der Öffnungszeit

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
Summe / Tag						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 14:30, 16:00 Uhr

Betreuungsbausteine Ganztagsmodell I

Ganztagsmodell I bis max. 40 Stunden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 12:30 Uhr						
7:30 bis 13:30 Uhr						
7:30 bis 14:30 Uhr						
7:30 bis 15:00 Uhr						
7:30 bis 16:00 Uhr						
8:00 bis 15:00 Uhr						
13:30 bis 16:00 Uhr						
Summe / Tag						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Abholzeiten: 12:30, 13:30, 14:30, 15:00, 16:00 Uhr

Altersgemischte Gruppen 2 bis 3 Jahre

Betreuungsbausteine Basismodell

Basismodell (VÖ-Zeit) : max. 30 Std. pro Woche, max. 6 Std. am Stück

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
7:30 bis 13:30 Uhr						

Bringzeit: bis spätestens 9:00 Uhr

Mögliche Abholzeiten: 12:30 Uhr, 13:30 Uhr

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 14.02.2006 werden die Einrichtungen bzw. Gruppen nach folgenden Betriebsformen geführt:

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung/ Krippen

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- 1. Halbtagsgruppe
- 2. Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- 3. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagesgruppen (GT) - (durchgängig ganztägig mind. 7 Std.)

1. Aufnahme

1.1

In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

1.2

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3

Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

1.4

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß

§ 34 Abs. 10a IfSG erforderlich
Siehe Seite 3 Aufnahmeheft für den Kiga

1.5

Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens.

Siehe S.5 und S.7 Aufnahmeheft für den Kiga

1.6

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

2.1

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Bezugserzieherin, Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

2.3

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.6

Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.

2.7

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

3.1

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben (**siehe Satzung ab Seite 18**). Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen, eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrages, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist

deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis Ende Juli zu bezahlen. (Siehe S. §4 Abs.6 der Gebührensatzung)

3.3

Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz / Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

4.1

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet **allein** der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.3

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet **allein** der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.4

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4.5

Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

5.1

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres mit einer Frist **von sechs Wochen zum Monatsende (siehe § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung)** schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.

5.2

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff.3.2). Soll das Kind nicht eingeschult werden und ein weiteres Jahr in der Einrichtung bleiben ist ein schriftlicher Antrag beim Kindergartenträger zu stellen.

5.3

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- (a) das unentschuldigste Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- (b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- (c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- (d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumtem Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt

6. Versicherungen

6.1

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (siehe Seite 32)

7.3

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.6

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

7.7

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und mit schriftlicher Medikation / Dosierungsanordnung durch den Kinderarzt

zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

7.8.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet **allein** der, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (siehe hierzu Richtlinien des Kultusministeriums).

9. Datenschutz

9.1

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

9.2

Eine Datenermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

9.3

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (*siehe ab Seite 44*) abzugeben.

9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (*siehe ab Seite 44*).